



Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Botschaft des Regierungsrates

**Botschaft zum Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend
die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau**

**Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates über
das Kreditbegehren von 4 800 000 Franken als
Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der
Dreifachsporthalle Arbon**

**Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates über
das Kreditbegehren von 7 630 000 Franken für die
Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungs-
zentrums Weinfelden**

Botschaft zum Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 23. November 2010

Worum geht es?

In § 27 Absätze 4 und 5 der Thurgauer Kantonsverfassung ist das Verfahren bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag geregelt.

Nach geltender Regelung kann einer Volksinitiative und dem Gegenvorschlag nicht gleichzeitig zugestimmt werden. Erreicht dennoch eine der beiden Vorlagen eine Mehrheit, so ist sie angenommen und das Verfahren abgeschlossen. Wenn sowohl Volksinitiative als auch Gegenvorschlag abgelehnt werden, sich jedoch insgesamt die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen hat, dann ist jene Vorlage, die mehr Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die neue Regelung sieht vor, das Verfahren bei Abstimmungen

über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag dem Verfahren des Bundes anzupassen. Damit kann auch nach kantonalem Recht gleichzeitig einer Volksinitiative und dem Gegenvorschlag zugestimmt werden («doppeltes Ja»). In der Stichfrage kann angegeben werden, welcher Vorlage der Vorzug gegeben wird, falls beide angenommen werden.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau zustimmen?

Die Vorlage im Überblick

1. Einführung

Das Verfahren bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag ist im Bundesrecht und im kantonalen Recht unterschiedlich ausgestaltet:

- Nach Bundesrecht können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen («doppeltes Ja»). In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden (Artikel 139b Absatz 2 der Bundesverfassung [BV]).
- Nach kantonalem Recht kann einer Volksinitiative und dem Gegenvorschlag nicht gleichzeitig zugestimmt werden. Erreicht dennoch eine der beiden Vorlagen eine Mehrheit, so ist sie angenommen und das Verfahren abgeschlossen. Wenn sowohl Volksinitiative als auch Gegenvorschlag abgelehnt werden, sich jedoch insgesamt die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen hat, dann ist jene Vorlage, die mehr Zu-

stimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten (§ 27 Absätze 4 und 5 der Kantonsverfassung [KV]).

2. Hintergrund

Ursprünglich war bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag sowohl im Bund wie auch im Kanton das doppelte Ja nicht zulässig. Die Stimmberechtigten konnten nur entweder der Volksinitiative oder dem Gegenvorschlag zustimmen. Damit verteilten sich die Stimmen der reformwilligen Personen zwangsläufig auf beide Vorlagen und es konnte durchaus vorkommen, dass beide Vorlagen abgelehnt wurden, obwohl sich insgesamt eine Mehrheit gegen das geltende Recht ausgesprochen hatte. Die Chancen einer Volksinitiative reduzierten sich somit erheblich, wenn ihr ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt wurde.

Im Jahr 1987 wurde sowohl auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene eine Änderung des Abstimmungsver-

fahrens bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag beschlossen. Dabei wurde auf Bundesebene das doppelte Ja eingeführt. Der Kanton Thurgau ist der Bundeslösung insbesondere deshalb nicht gefolgt, weil deren Zustandekommen im Zeitpunkt, als das kantonale Verfahren entwickelt wurde, noch als unsicher erschien. Als weiterer Mangel der Bundeslösung wurde empfunden, dass mit Initiative, Gegenvorschlag und Stichfrage drei Abstimmungsfragen zum gleichen Thema beantwortet werden müssen.

Der Thurgau entschied sich für eine Lösung, die am damals vertrauten Verbot des doppelten Ja festhielt. Zur Beseitigung der Nachteile (Verteilung der Stimmen der reformwilligen Personen auf zwei Vorlagen) wurde ein Entscheidungsprozess entwickelt, der dem Verfahren in Gemeindeversammlungen ähnlich sieht. Dort werden zwei verschiedene Anträge zum gleichen Thema einander zuerst gegenüber gestellt, worauf die Stimmberechtigten dann in einer zweiten Abstimmung separat über den obsiegenden Antrag entscheiden können. Analog dazu können bei der Thurgauer Lösung die Stimmberechtigten im ersten Urnengang nur der Initiative oder dem Gegenvorschlag zustimmen (oder beides ablehnen), während in einem allfälligen zweiten Urnengang nur noch über die obsiegende Vorlage abgestimmt wird.

3. Ausgangslage

Mit der Motion «Volksinitiative im Kanton Thurgau» vom 19. November 2008 wurde verlangt, das kantonale Recht an das Bundesrecht anzupassen, womit bei kantonalen und eidgenössischen Volksinitiativen das gleiche Abstimmungsverfahren zur Anwendung gelangen würde. Der Regierungsrat unterstützte die Motion und auch der Grosse Rat stimmte ohne Gegenstimme zu.

In den parlamentarischen Beratungen über die vorgeschlagene Verfassungsänderung wurde ausgeführt, dass es seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung im Jahr 1987 nur ein einziges Mal zu einer Abstimmung über eine Volksinitiative mit Gegenvorschlag gekommen sei. Das Abstimmungsverfahren im Bund sei den Stimmberechtigten deshalb heute vertrauter, weil es häufiger zur Anwendung komme. Insbesondere sei es heute möglich, dass an einem einzigen Abstimmungssonntag sowohl über eine eidgenössische Volksinitiative mit Gegenvorschlag als auch über eine kantonale Volksinitiative mit Gegenvorschlag abzustimmen wäre und dabei zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung kämen. Dies würde bei den Stimmberechtigten zu grosser Verwirrung führen. Als weiterer Vorteil einer Änderung des Abstimmungsverfahrens wurde festgehalten,

dass die Stimmberechtigten in der gleichen Zusammensetzung über Initiative und Gegenvorschlag entscheiden würden. Zudem stiegen mit der Möglichkeit eines doppelten Ja automatisch der Wert und die Bedeutung einer Volksinitiative, da die Chance, eine Volksinitiative durchzubringen, erheblich erhöht werde. Der Grosse Rat stimmte der Verfassungsänderung mit 104:0 Stimmen zu.

Die mit dem vorliegenden Gesetz vorgeschlagene neue Fassung von § 27 Absatz 4 KV sieht vor, dass bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag beiden Vorlagen zugestimmt und in der Stichfrage angegeben werden kann, welcher Vorlage der Vorzug gegeben wird, falls beide angenommen werden. Damit ist auch nach kantonalem Recht das doppelte Ja zulässig und es findet in jedem Fall nur noch ein Urnengang

statt, weshalb § 27 Absatz 5 KV aufgehoben werden kann.

4. Erläuterungen

§ 27 Absätze 4 und 5

In Absatz 4 wird festgehalten, dass, wenn der Grosse Rat einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, die Stimmberechtigten sowohl der Volksinitiative wie auch dem Gegenvorschlag zustimmen («doppeltes Ja») und in der Stichfrage angeben können, ob sie der Initiative oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls beide Vorlagen angenommen werden. Das Abstimmungsverfahren entspricht damit dem bundesrechtlichen Verfahren.

Absatz 5 ist aufzuheben, weil eine allfällige zweite Abstimmung entfällt.

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Verfahren bei Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag dem auf Bundesebene gebräuchlichen Verfahren anzupassen, empfiehlt Ihnen der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat (104:0 Stimmen), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom 27. Oktober 2010

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 27 Absatz 4 lautet neu:

⁴Stellt der Grosse Rat der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

2. § 27 Absatz 5 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates über das Kreditbegehren von 4 800 000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon

Frauenfeld, 23. November 2010

Worum geht es?

Die rund 700 Berufsschülerinnen und Berufsschüler des Bildungszentrums Arbon (BZA) haben keine eigenen Räumlichkeiten für den gesetzlich vorgeschriebenen Sportunterricht. Es besteht zwar ein Nutzungsrecht an einer Halle der Primarschulgemeinde Arbon, damit allein lässt sich aber der Bedarf an Turnanlagen nicht decken. Nach den neuen Bundesregelungen über den Sportunterricht benötigt das BZA heute 1½ Hallen.

Die Sekundarschulgemeinde Arbon plant in unmittelbarer Nähe des BZA den Bau einer neuen Dreifachsporthalle. Sie wird genügend Platz bieten, um auch den Bedarf des BZA zu decken. Der Kanton Thurgau will sich daher mit einem Beitrag am Bau der Dreifachsporthalle beteiligen. Im Gegenzug wer-

den dem Kanton die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Beschluss des Grossen Rates vom 1. September 2010 über das Kreditbegehren von 4 800 000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon zustimmen?

Die Vorlage im Überblick

1. Ausgangslage

Das Bildungszentrum Arbon (BZA) wurde 1978 für die berufliche Grundbildung in technischen Berufen für 500 Lernende gebaut. Heute werden rund 200 Lernende aus dem Bereich Technik und ca. 480 Lernende aus dem Bereich Detailhandel im BZA unterrichtet. Das BZA, das bis zur Kantonalisierung der Berufsfachschulen im Jahr 2003 eine Schule der Volksschulgemeinde Arbon war, verfügt über keine eigenen Turnanlagen. Es besitzt lediglich ein Nutzungsrecht an einer Halle der Primarschulgemeinde Arbon.

Die 680 Lernenden werden heute in 37 Klassen unterrichtet. Die Unterrichtsverpflichtung Sport, die in den Bildungsplänen der verschiedenen Berufsausbildungen gesetzlich vorgegeben ist, beträgt für das BZA rund 2400 Lektionen pro Jahr. Bei 40 Unterrichtswochen ergeben sich 60 Lektionen pro Woche. Mit den zusätzlichen Sportlektionen für die Schülerinnen und

Schüler sowie der Führung von Halbklassen beziehungsweise Freikursen ergeben sich 65 zu erteilende Sportlektionen pro Woche, was einem Bedarf von 1½ Hallen entspricht.

2. Gemeinschaftsprojekt

Neben dem BZA hat auch die Sekundarschule Arbon einen Bedarf an zusätzlichem Turnraum. Zudem möchte die Stadt Arbon für den Vereinssport angemessene Infrastrukturen bereitstellen. Vor diesem Hintergrund wurde ein gemeinsames Vorgehen für die Erstellung einer neuen Dreifachsporthalle mit Tribüne und weiteren, den Sportvereinen und Sportanlässen dienenden Räumen beschlossen. Für die Umsetzung des Vorhabens wurde eine gemeinsame Planungskommission eingesetzt, wobei die Bauherrschaft bei der Sekundarschulgemeinde Arbon liegen wird. Die Nutzungsrechte und Baubeiträge des Kantons und der Stadt sind in Verträgen geregelt.

Auf der Grundlage der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen wurde ein Projektwettbewerb durchgeführt, aus dem der Projektvorschlag des Arboner Architekten Daniel Keiser als Sieger hervorging. Die Dreifachsporthalle ist auf der freien Fläche zwischen der St.Gallerstrasse und der Berufsfachschule in Arbon als ein in der Grösse optimierter, fein modellierter und zweckmässiger Baukörper geplant.

3. Finanzierungsvereinbarung

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Dreifachsporthalle Arbon betragen gemäss Kostenvoranschlag von Ende August 2010 14 500 000 Franken. Der Baubeitrag des Kantons entspricht dem künftigen Nutzungsanteil. Die konkrete Höhe des Beitrags wurde aufgrund von Erfahrungszahlen für Turnhallenbauten ermittelt. Dabei wurden die Investitionskosten für 1½ Schul-sport-Turnhallen (16 x 28 x 7 Metern) gerechnet. Entsprechend den energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons werden die Hallen im Minergie-P-Standard erstellt. Die entsprechenden Mehrkosten sowie eine allfällige Bauteuerung werden gemäss der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung pauschal abgegolten. Daraus resultiert ein Baubeitrag von insgesamt 4 800 000 Franken. Dieser Beitrag ist

Gegenstand der vorliegenden Abstimmung. Er wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt und ist im Budget 2011 beziehungsweise im Finanzplan 2012 des kantonalen Hochbauamtes eingestellt.

4. Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsrechte des Kantons an der neuen Sportanlage sind in einem separaten Nutzungsvertrag mit der Sekundarschulgemeinde Arbon geregelt. Die ordentlichen Nutzungsrechte von insgesamt 65 Sportlektionen pro Woche und die speziellen Nutzungsrechte (Sportwochen, Sportanlässe, Mitbenutzung Fahrzeugabstellplätze etc.) werden vom Kanton pauschal mit 33,33 % der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten abgegolten. Dieser neue Vertrag löst die bisherige Nutzungsvereinbarung mit der Primarschulgemeinde Arbon ab.

5. Baukosten, Finanzierung und Termine

Neben dem Kanton leistet auch die Stadt Arbon einen Baubeitrag. Dazu unterbreitet die Stadt ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Kreditbegehren in der Höhe von 4 200 000 Franken. Die Restkosten trägt die Sekundarschulgemeinde Arbon. Die Finanzierung des Projektes präsentiert sich demnach im Überblick wie folgt:

– Baubeitrag Kanton Thurgau	Fr. 4 800 000.–
– Baubeitrag Stadt Arbon	Fr. 4 200 000.–
– Beitrag Sport-Toto-Fonds	Fr. 200 000.–
– Anteil der Sekundarschulgemeinde Arbon	Fr. 5 300 000.–
Total Baukosten	Fr. 14 500 000.–

Vorbehältlich der Zustimmung aller drei beteiligten Körperschaften soll mit den Bauarbeiten im März 2011 begonnen werden. Somit wird gemäss Bauprogramm die Dreifachsporthalle Arbon ab Schulbeginn im August 2012 zur Verfügung stehen.

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es besteht ein ausgewiesener Bedarf an Turnanlagen für die rund 700 Berufsschülerinnen und Berufsschüler am Berufsbildungszentrum in Arbon. Mit einem einmaligen Baubeitrag an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon sichert sich der Kanton den erforderlichen Turnraum für 65 Sportlektionen pro Woche. Das gemeinsame Vorgehen des Kantons mit der Sekundarschulgemeinde und der Stadt Arbon ermöglicht allen Beteiligten eine optimale und kostengünstige Lösung.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen zusammen mit dem Grossen Rat, der die Vorlage mit 117:0 Stimmen bewilligt hat, dem Kreditbegehren von 4 800 000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Beschluss des Grossen Rates über das Kreditbegehren von 4 800 000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon

vom 1. September 2010

1. Als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon wird ein Kredit von 4 800 000 Franken bewilligt.
2. Dieser Beschluss untersteht der Volksabstimmung.

Der Präsident des Grossen Rates
Walter Hugentobler

Die Mitglieder des Ratssekretariats
Brigitte Schönholzer
Willy Weibel



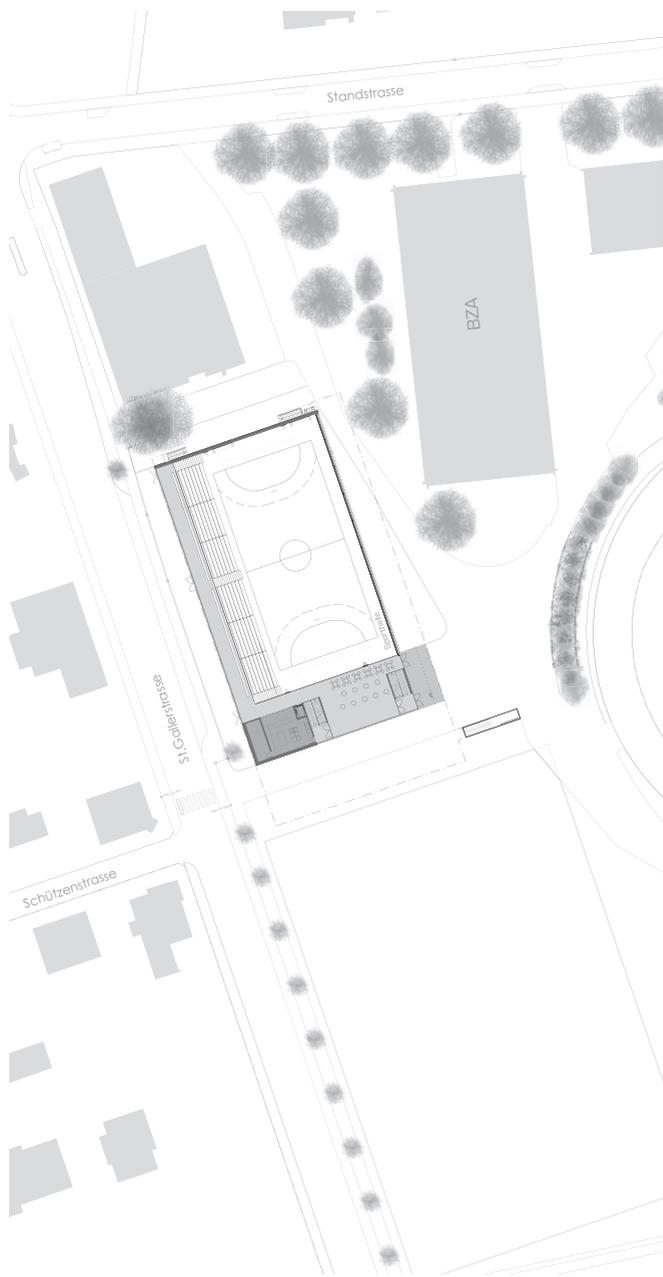
Ansicht von Süden



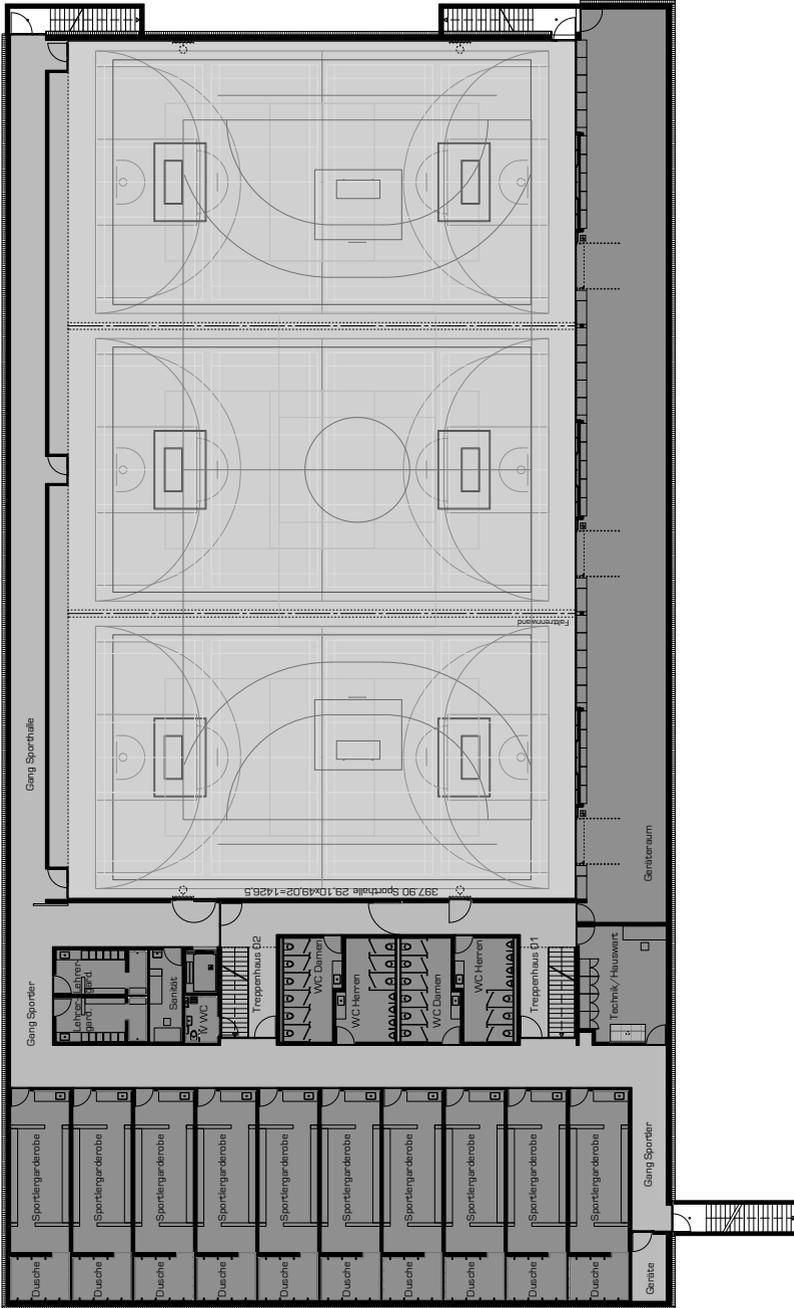
Ansicht von Norden



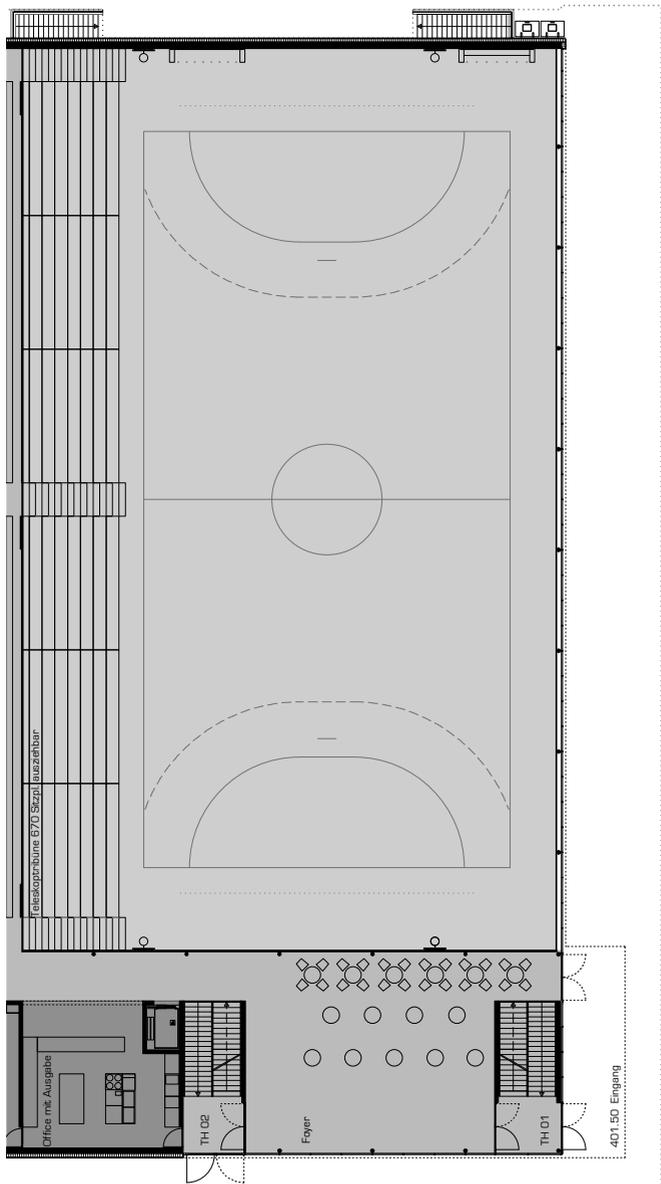
Innenperspektive Sporthalle



Situation: Die Platzierung in die Nordost-Ecke und die minimierte oberirdische Grundfläche belassen einen maximalen Freiraum im Westen. Der Baukörper ist wegen der Nähe zur Berufsschule möglichst schmal gehalten. Die Wege werden leicht verschoben wieder hergestellt, die Lichtsignalanlage an der St. Gallerstrasse muss nicht verschoben werden.

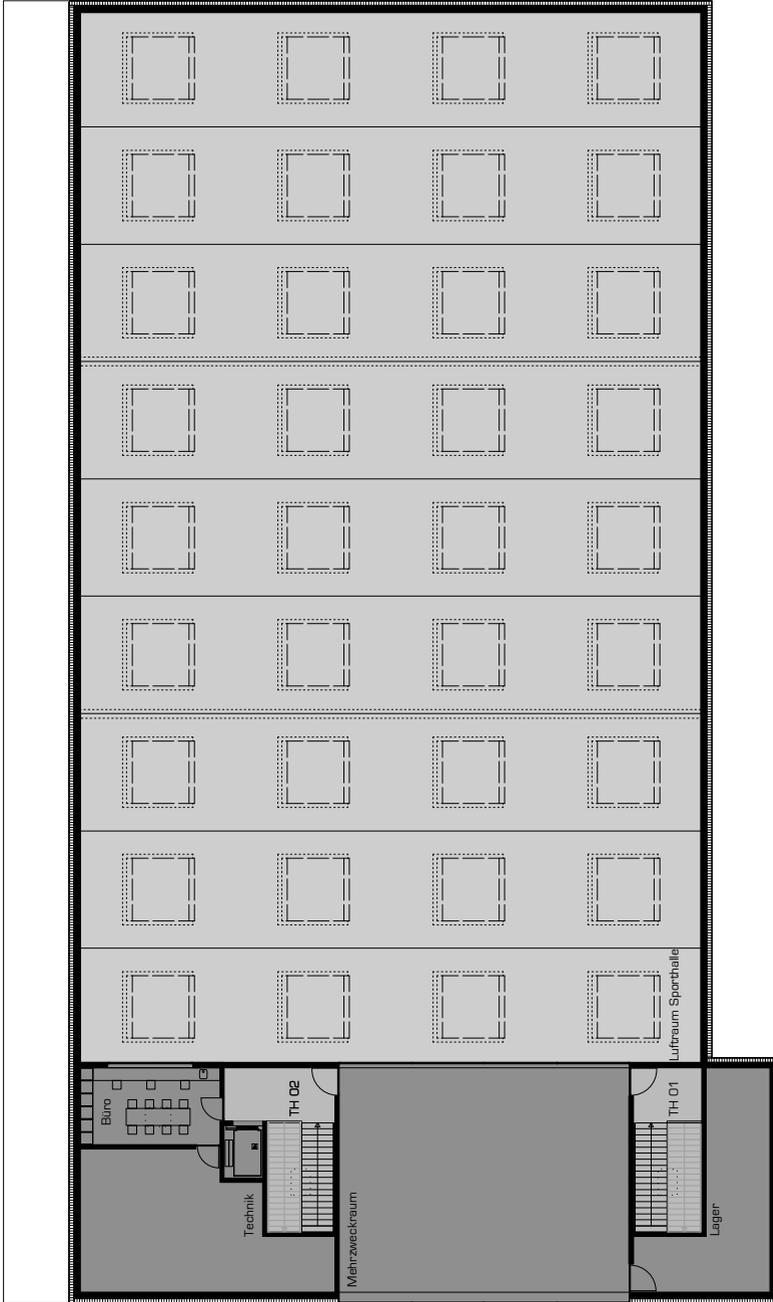


Untergeschoss: Die Garderoben sind über die Aussentreppe direkt von aussen zugänglich. Die separaten Toiletten verhindern eine Durchmischung von Sportlern und Zuschauern in den Pausen. Bei ausgefahrener Teleskoptribüne sind die 3 Zugänge an der Längsseite verschlossen. Der Zugang zur Halle erfolgt dann über die stirnseitige Türe.

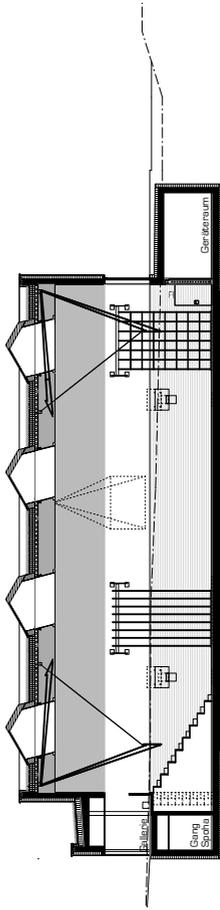
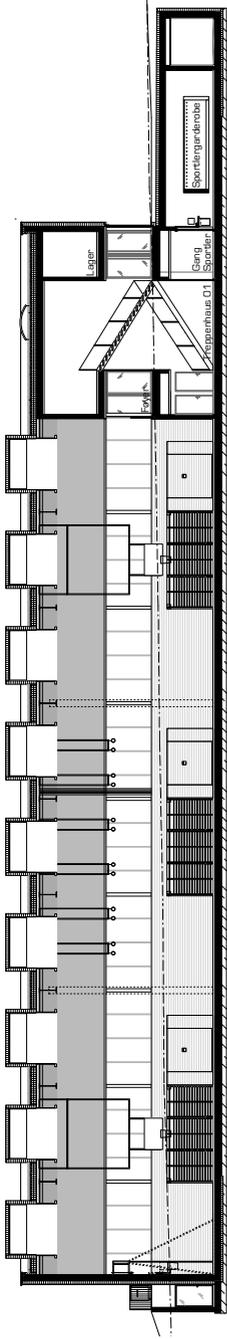


Erdgeschoss: 2 Treppen führen hinunter zu den Garderoben, Toiletten und Hallen, 2 Treppen ins Obergeschoss zu Mehrzweckraum und Büro. Die Anlieferung für das Office erfolgt über die Türe auf der Westseite, das Lager befindet sich gleich nebenan. Die Zuschauergalerie gewährt 84 Sitzplätze, auch wenn die Teleskoptribüne nicht ausgefahren ist.





Obergeschoss: Der Mehrzweckraum ist Fitness-, Gymnastik-, Vortrags-, Versammlungs- und Schulungsraum und bietet den Rahmen für Empfänge. Im Büro bereiten Sportlehrer Lektionen vor, werden Sitzungen abgehalten, Spielberichte verfasst und mit Übersicht über die Halle Regie geführt.



Schnitte: Der Stahlbetonbau wird mit einer lückenlosen, verputzten Aussenisolation verkleidet, mit effizienten Geräten und Beleuchtungen versehen, mit Holz-Fernwärme beheizt und dadurch der Minergie-P-Standard erreicht. Zu tiefen Betriebs- und Unterhaltskosten tragen zusätzlich die dauerhafte Materialisierung sowie gut zugängliche Installationen bei.

Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates über das Kreditbegehren von 7 630 000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden

Frauenfeld, 23. November 2010

Worum geht es?

Für den obligatorischen Sportunterricht der rund 3500 Berufsschülerinnen und Berufsschüler am Berufsbildungszentrum Weinfelden werden insgesamt sechs Turnanlagen benötigt. Heute stehen mit zwei Turnhallen sowie zwei zugemieteten Anlagen insgesamt vier Turnanlagen zur Verfügung. Zwei weitere Turnanlagen sind notwendig.

Im Zuge der anstehenden Sanierung der beiden Turnhallen kann der zusätzlich benötigte Sportraum mittels Aufstockung kostengünstig und baulandsparend geschaffen werden. Die Aufstockung sieht eine zusätzliche Turnhalle sowie einen Fitnessraum vor. Gleichzeitig findet sich darin genügend Raum, um die heute an verschiedenen Standorten verteilten «Dienste Berufsfachschulen Thurgau» (DBT) an einem Platz zu vereinen.

Damit die Fundamente nicht verstärkt werden müssen, wird die Aufstockung als Leichtbauweise in Holz ausgeführt. Zur Erzielung der notwendigen Erdbebensicherheit sowie zur Sicherstellung des Brand- und Wetterschutzes wird die Holzkonstruktion dreiseitig mit einer Betonschale ummantelt. Durch die kubische Form und gut gedämmte Gebäudehülle wird der Minergie-P-Standard erzielt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Beschluss des Grossen Rates vom 1. September 2010 über das Kreditbegehren von 7 630 000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden zustimmen?

Die Vorlage im Überblick

1. Einführung

Berufsfachschulen sind für die schulische Grundbildung der ihnen zugeteilten Berufe und für weitere Lehrgänge verantwortlich. Im Kanton Thurgau werden die Berufsfachschulen seit dem Jahr 2003 als eigenständige Betriebe an den Standorten Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Arenenberg (Salenstein) und Weinfelden geführt. Am Standort Weinfelden sind die drei Berufsfachschulen «Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden», «Bildungszentrum für Wirtschaft» sowie «Bildungszentrum für Gesundheit» im Berufsbildungszentrum (BBZ) Weinfelden untergebracht. Rund 3500 Berufsschülerinnen und Berufsschüler erhalten hier neben dem berufskundlichen Unterricht Lektionen in Allgemeinbildung und Sport.

Die Bildungspläne nach Bundesgesetzgebung verpflichten die drei Berufsfachschulen zu rund 122 500 Lektionen Unterricht pro Schuljahr. Davon entfallen rund 9300 Lektionen auf den obligatorischen Sportunterricht. Die

hohe Bedeutung der sportlichen Betätigung für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und die Gesundheitsprävention ist im neuen Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsfachschulen ausführlich dokumentiert.

1.1 Ausgangslage

Den Berufsfachschulen am BBZ Weinfelden stehen heute zwei kantonseigene Turnhallen sowie Nutzungsrechte am Hallenbad Weinfelden zur Verfügung. Ergänzend besteht seit 2005 ein Mietvertrag mit der Primarschulgemeinde Weinfelden für einen Hallenteil der Sporthalle Paul Reinhart. Gesamthaft können somit drei Hallen sowie ein Teil des Hallenbades für den Sportunterricht genutzt werden. Zur Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sind mindestens sechs Anlagen notwendig. Auch bei tendenziell rückläufigen Schülerzahlen bleiben die Unterrichtsverpflichtungen im Sport aufgrund der Vorgaben von neuen Bil-

dungsverordnungen relativ konstant, so dass zwei zusätzliche Anlagen für den Sportunterricht erforderlich sind.

Neben dem Hallenbad werden ergänzende Einrichtungen für Konditionstrainings oder neue Bewegungsaktivitäten benötigt. Die Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen und höheren Fachschulen sind darauf angewiesen, durch ein zeitgemässes Angebot die Schülerinnen und Schüler für sportliche Aktivitäten begeistern zu können. Mit der anstehenden Sanierung und Erweiterung der Turnhallen am BBZ Weinfelden kann auf diese Entwicklung reagiert werden.

Sanierung der bestehenden Anlagen

Der Sporttrakt des BBZ Weinfelden wurde 1980 fertiggestellt. Nach 30 Betriebsjahren stehen umfassende Sanierungsarbeiten an. So genehmigte der Grosse Rat im Jahr 2009 einen Kredit über 6 500 000 Franken für die Sanierung des Hallenbads und im September 2010 einen Kredit über 4 670 000 Franken für die Sanierung der bestehenden zwei Turnhallen. Die Hallenbadsanierung wird in vier Etappen vom Sommer 2009 bis Sommer 2012 realisiert, wobei die Gemeinde Weinfelden die Hälfte der Kosten trägt.

Beide Sanierungskredite unterliegen nicht der Volksabstimmung und sind

somit nicht Bestandteil des beantragten Kredites für die Aufstockung der Turnhallen. Es ist aber sinnvoll, die Sanierung der beiden bestehenden Turnhallenanlagen im Zuge der beantragten Turnhallenaufstockung vorzunehmen.

Aufstockung der Turnhalle

Die zwei fehlenden Anlagen für den Sportunterricht am BBZ Weinfelden können mit der Aufstockung der bestehenden Turnhalle geschaffen werden. Das Aufstockungsprojekt sieht eine zusätzliche Turnhalle sowie einen Fitnessraum für ganze Turnklassen vor. Ein Fitnessraum anstelle einer Turnhalle ist in verschiedener Hinsicht sinnvoll. Einerseits wird damit das Angebot an unterschiedlichen Sportanlagen bereichert. Andererseits benötigt ein Fitnessraum weniger Gebäudevolumen. Dies ermöglicht, in der Aufstockung notwendige Büroarbeitsplätze für die «Dienste Berufsfachschulen Thurgau» (DBT) zu realisieren, wodurch Kosten eingespart werden können. Nach der Realisierung werden am BBZ Weinfelden sechs Anlagen für den Sportunterricht zur Verfügung stehen: drei eigene Turnhallen, ein zugemieteter Turnhallenteil, ein Fitnessraum und der Hallenbadteil.

Mit der Integration einer Kletterwand im südlichen Fluchttreppenhaus kann den Interessierten zudem auf wenig

Raum eine ganzjährige Trainingsmöglichkeit in dieser attraktiven Sportart angeboten werden, ohne dass die Turnhallen für anderweitige Nutzungen gesperrt werden müssen. Die Kletterwand wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizer Alpen-Club (SAC) realisiert, der sich auch an den Bau- und Betriebskosten beteiligt.

Dienste Berufsfachschulen (DBT)

Heute erfüllen die DBT ihre Aufgaben an verschiedenen Standorten in Frauentfeld und hauptsächlich in Weinfelden. Diese örtliche Distanz erschwert die Zusammenarbeit. In der nun geplanten Turnhallenaufstockung lassen sich die erforderlichen Arbeitsplätze an einem Standort in idealer Weise zusammenziehen. Aufgrund der Zentrumsnähe und den guten Anschlussverbindungen an den öffentlichen Verkehr sind auf dem BBZ-Areal für die neuen Arbeitsplätze der DBT keine zusätzlichen Parkplätze erforderlich. Die Büroräumlichkeiten für die zehn Arbeitsplätze entsprechen den Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung.

1.2 Erläuterungen zum Aufstockungsprojekt

Der bestehende Sporttrakt verfügt über ein Hallenbad und zwei Turnhallen. Die zusätzlichen Bedürfnisse werden durch eine Aufstockung des Turn-

hallenteils betrieblich sinnvoll und kostengünstig abgedeckt. Mit dieser Erweiterungslösung wird Bauland gespart und die anstehende Sanierung des Turntraktes kann effizient abgewickelt werden. Länge und Breite der Aufstockung sind durch den bestehenden Gebäudegrundriss des Turnhallentraktes definiert. Zusammen mit der lichten Turnhallenraumhöhe von sieben Metern und den erforderlichen Treppenhäusern an den Gebäudeenden resultiert ein einfaches, kompaktes Gebäudevolumen. Das Aufstockungsprojekt entspricht dem für das Areal geltenden Gestaltungsplan.

Alle statischen Elemente, wie auch alle inneren Verkleidungen der Aufstockung, werden mit vorgefertigten Elementen in Holz ausgeführt. West-, süd- und nordseitig wird die Holzkonstruktion zur Erzielung der notwendigen Erdbbensicherheit sowie zur Sicherstellung des Brand- und Wetterschutzes mit einer Betonschale ummantelt. Die Hauptfensterfront der Aufstockung ist nach Osten orientiert, was die sommerliche Überhitzungsgefahr gering hält. Westseitig werden die Räume zusätzlich mit einem schmalen Fensterband belichtet, das auch einer optimalen natürlichen Querlüftung dient.

Das nordseitig angefügte Treppenhaus erschliesst sämtliche Niveaus, vom Untergeschoss, in dem die bestehenden

Turnhallen liegen, über das 1. Obergeschoss mit den Sportnutzungen bis in das 2. Obergeschoss, wo die Büroräume des DBT untergebracht sind. Der Fitnessraum wie auch der Vorbereitungsraum der Sportlehrpersonen im 2. Obergeschoss sind direkt ab dem Korridor bei den Garderobenräumen mit einer internen Treppe erreichbar. Der Luftraum des südseitigen Fluchttreppenhauses wird mit einer Kletterwand ausgerüstet.

Baukonstruktion, Materialien

Ab Betondecke über den beiden bestehenden Turnhallen wird für die Konstruktion und den Innenausbau möglichst viel Holz eingesetzt. Die statische Konstruktion besteht aus verleimten Brettschichtträgern und Fassadenstützen aus FSC-zertifiziertem Fichtenholz, das aus thurgauischer oder regionaler Produktion stammt. Die Wände werden mit Dreischichtplatten aus Fichtenholz verkleidet. Im Fluchtkorridor werden aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften zementgebundene Holzfaserverleimplatten verwendet. Akustisch wirksame Stabdecken aus Fichtenholz prägen wie im benachbarten Hallenbad das Bild. Der Turnhallenboden wird als Schwingboden in Eichenholz ausgeführt. Als Feuchteschutz werden die Duschräume und WC-Anlagen mit keramischen Platten ausgekleidet. Die Fenster bestehen aus einer Holz-Metallkonstruktion wie beim Erweite-

rungsbau 2007. Ein textiler Sonnenschutz wird über einen Wettersensor gesteuert.

Energetische Massnahmen

Die Gebäudehülle der Turnhallenaufstockung wird den Minergie-P-Standard erfüllen. Dank zweiseitiger Belichtung der Räume kann der Energiebedarf für die künstliche Beleuchtung trotz grosser Raumtiefe minimal gehalten werden. Um von der luftdichten Gebäudehülle mit hochwertigster Wärmedämmung zu profitieren, bedarf das Gebäude nach den Minergie-Vorgaben einer kontrollierten Belüftung mit hochwirksamen Wärmetauschern. Die Lüftungskanäle sind so dimensioniert, dass der Energiebedarf für die Ventilatoren möglichst gering ist. Zur individuellen Belüftung und zur sommerlichen Nachtauskühlung der Räume verfügt das Gebäude entlang der Längsfassaden über motorisierte Lüftungsklappen, womit es zusätzlich und effizient durchlüftet werden kann. Mit diesen Massnahmen kann der Gesamtenergiebedarf für die Beheizung und den Betrieb des Turnhallenkomplexes trotz verdoppeltem Gebäudevolumen und zweieinhalbfacher Nutzfläche gegenüber heute leicht reduziert werden.

Unabhängig vom Aufstockungsprojekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband KVA Thurgau und den Technischen Betrieben Weinfelden entschie-

den, dass ab April 2013 der Wärmebedarf aller BBZ-Bauten ökologisch sinnvoll mit der KVA-Abwärme abgedeckt wird. Zudem beschloss der Grosse Rat, bei Realisierung der Aufstockung auf dem Flachdach eine

Fotovoltaikanlage zu installieren. Mit dem separat gesprochenen Kredit von 350 000 Franken können rund 500 m² Solarfläche installiert werden, womit pro Jahr etwa 60 000 kWh Strom produziert wird.

1.3 Baukosten, Finanzierung und Termine

Die Bau- und Einrichtungskosten wurden aufgrund von Erfahrungs- und Richtpreisen berechnet. Preisstand 1. Oktober 2009, SBI Hochbau Schweiz = 121,7 Punkte.

Vorbereitungsarbeiten		Fr.	30 000.-
Gebäude		Fr.	6 520 000.-
Rohbau 1	Fr.	1 891 000.-	
Rohbau 2	Fr.	1 103 000.-	
Elektroanlagen	Fr.	458 000.-	
Heizungs- und Lüftungsanlagen	Fr.	971 000.-	
Sanitäranlagen	Fr.	368 000.-	
Ausbau 1	Fr.	385 000.-	
Ausbau 2	Fr.	1 344 000.-	
Betriebseinrichtungen		Fr.	175 000.-
Baunebenkosten		Fr.	150 000.-
Reserve		Fr.	195 000.-
Ausstattung		Fr.	530 000.-
Mehrwertsteuererhöhung auf 8%	(per 1.1.2011)	Fr.	30 000.-
Total Anlagekosten		Fr.	7 630 000.-

Das Bauvolumen, berechnet nach SIA-Norm 116, beträgt 11 909 m³. Die Gebäudekosten eines Kubikmeters umbauten Raumes belaufen sich somit auf 547 Franken. Dieser Wert liegt im Rahmen vergleichbarer Bauobjekte.

Die im südlichen Fluchttreppenhaus geplante Kletterwand wird die Thurgauer SAC-Sektion oder eine von ihr zu gründende «Interessengemeinschaft Kletterhalle» mitfinanzieren.

Nach einem positiven Ausgang der Volksabstimmung wird im März 2011 mit der Ausführungsplanung begonnen werden. Nach Durchführung der erforderlichen Submissionen könnte im März 2012 mit den Bauarbeiten gestartet werden. Ab Mai 2013 könnten die neuen Räume dem Betrieb übergeben werden.

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es besteht ein ausgewiesener und dringender Bedarf an zusätzlichen Turnanlagen für die rund 3 500 Berufsschülerinnen und Berufsschüler des Berufsbildungszentrums Weinfelden. Mit der Aufstockung der beiden bestehenden Turnhallen können die Bedürfnisse in idealer Weise kostengünstig abgedeckt werden. Gleichzeitig werden die erforderlichen Räumlichkeiten bereitgestellt, um alle Arbeitsplätze der Dienste Berufsfachschulen am Standort Weinfelden zusammenzufassen.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen zusammen mit dem Grossen Rat, der die Vorlage mit 118:0 Stimmen bewilligt hat, dem Kreditbegehren von 7 630 000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Beschluss des Grossen Rates über das Kreditbegehren von 7 630 000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden

(Originalbeschluss im Amtsblatt Nr. 36/2010)

vom 1. September 2010

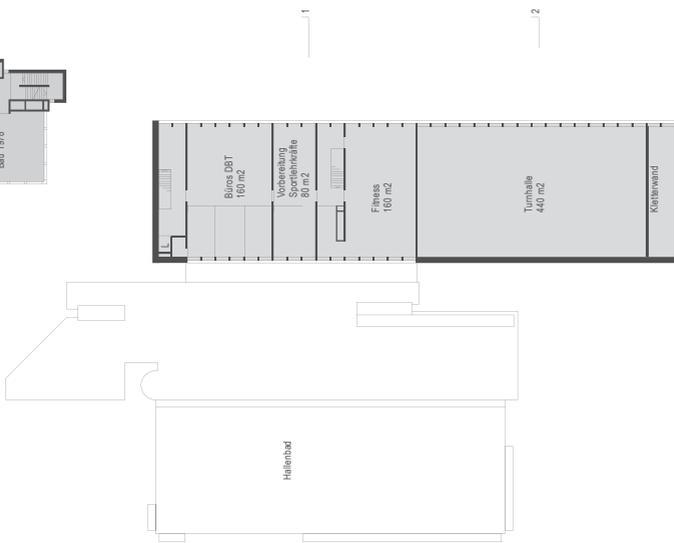
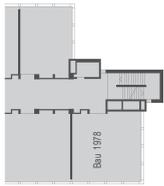
1. Für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden wird ein Kredit von 7 630 000 Franken bewilligt.
2. (...)
3. (...)
4. Die Kreditsumme gemäss Ziffer 1 verändert sich um die Kosten, die durch eine Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Kostenberechnung und der Bauausführung entstehen. Ausgangspunkt ist der schweizerische Baukostenindex, Stand 1. Oktober 2009.
5. Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 untersteht der Volksabstimmung.
6. (...)

Der Präsident des Grossen Rates
Walter Hugentobler

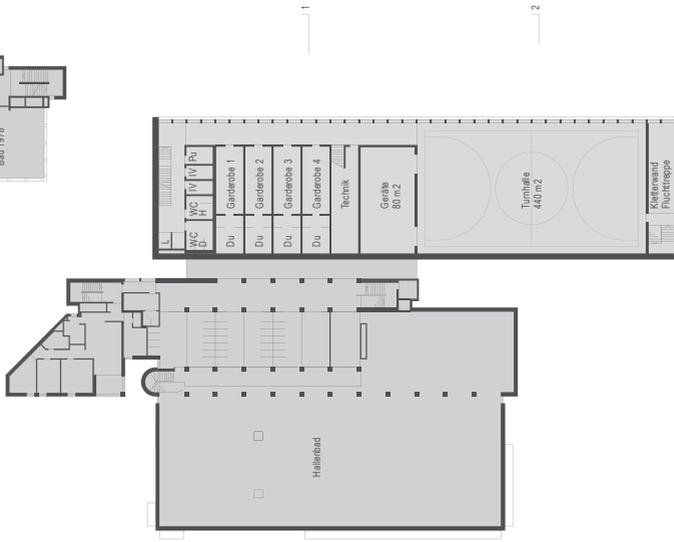
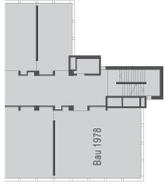
Die Mitglieder des Ratssekretariats
Brigitte Schönholzer, Willy Weibel



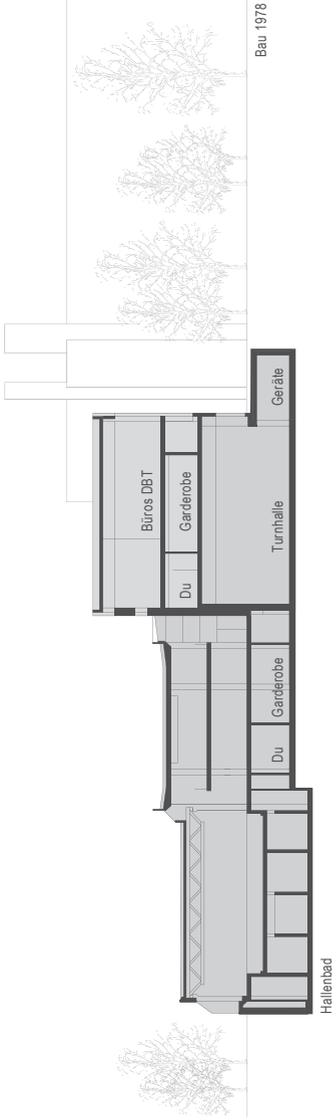
Situation Berufsbildungszentrum Weinfelden



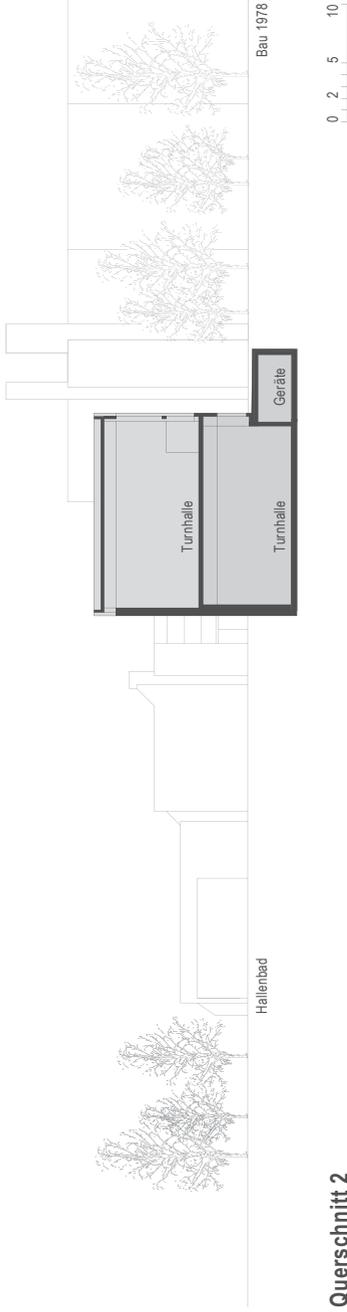
2. Obergeschoss



1. Obergeschoss



Querschnitt 1

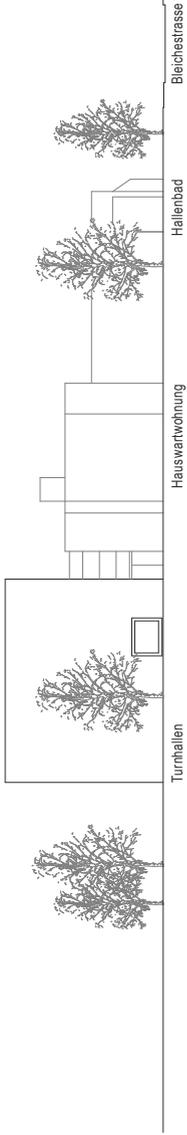


Querschnitt 2

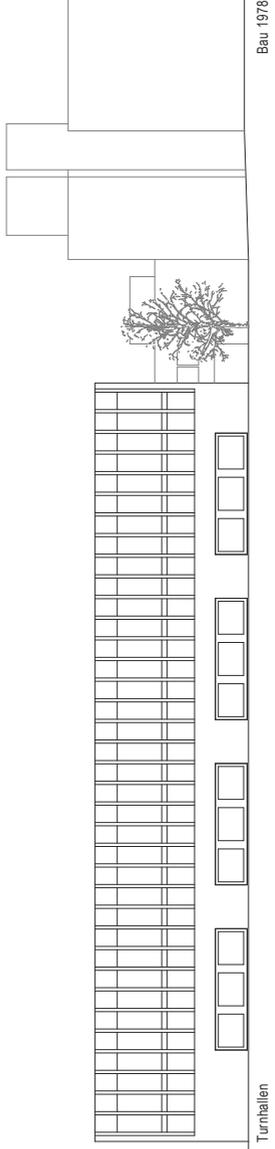


Turnhalle Innenansicht

Nordfassade



Ostfassade



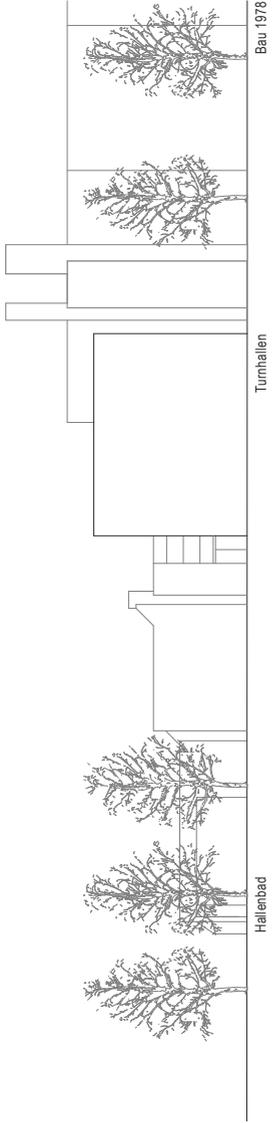
Scale



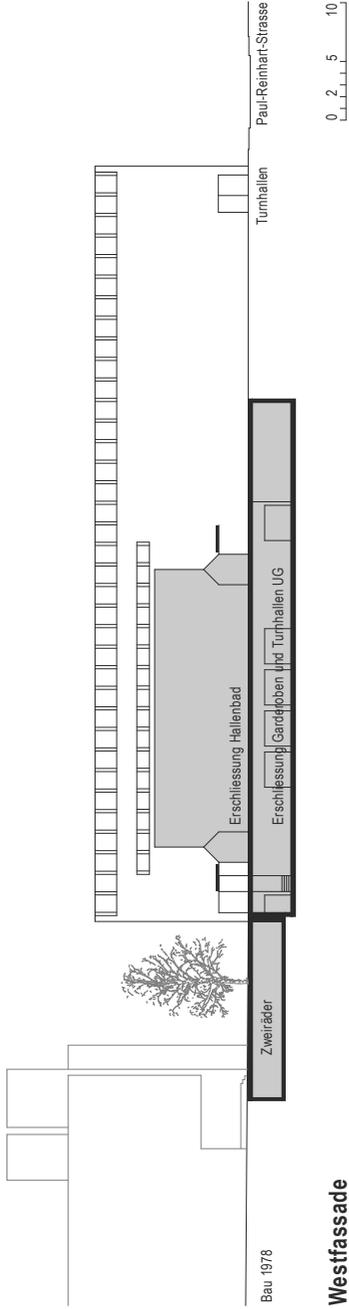


Ansicht von Süden

Südfassade



Westfassade





Ansicht von Norden

